

Frau
Regierungsrätin
Monika Knill
Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 2. September 2009

ANTRAG VON BILDUNG THURGAU ZUR SENKUNG UND ÜBERNAHME DER KURSKOSTEN VON WEITERBILDUNGSKURSEN

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill
Liebe Monika

Für die Jahre 2008 und 2009 wurden die Kurskosten für Lehrpersonen in den „Leitlinien zum Weiterbildungsangebot der PHTG“ gemeinsam am runden Tisch festgelegt. In den vergangenen beiden Jahren betrug der Tagesansatz Fr. 50.-, ab dem Kalenderjahr 2010 wird der Ganztagesansatz Fr. 80.- betragen.

Ausgangslage

Die Übernahme von Weiterbildungskosten wird nach Einschätzung von Bildung Thurgau in den einzelnen Schulgemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt. Leider fehlen verlässliche Angaben und Definitionen. Diese wären hilfreich und Lehrpersonen könnten sich besser gegen willkürliche Entscheide von Schulleitungen betreffend der Übernahme von Weiterbildungskosten wehren. Ein von allen Beteiligten gemeinsam entwickelter Leitfaden bezüglich Übernahme von Weiterbildungskosten wäre sicherlich hilfreich. Die eingesetzte Begleitgruppe „Weiterbildung“ könnte diese Aufgabe übernehmen.

Bildung Thurgau hat in der Begleitgruppe mehrmals auf die unterschiedliche Handhabung der Übernahme von Kurskosten und den Spesen hingewiesen. Leider ist keine Lösung zustande gekommen.

Die Unzufriedenheit mit der momentan heterogenen Situation bezüglich der betreffenden bzw. fehlenden Reglemente in den Schulgemeinden, bzw. keinen veranlasst die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau zwei Anträge zu stellen.

Antrag 1

Bildung Thurgau ersucht Sie, einen Antrag im Schulrat der PHTG zu stellen, die Kursgebühren des Ganztagesansatzes eines Weiterbildungskurses wie bisher auf Fr. 50.- zu belassen.

Antrag 2

Bildung Thurgau fordert das Departement für Erziehung und Kultur auf, die Schulgemeinden gemäss bestehende Rechtsgrundlage zur Übernahme von Weiterbildungskosten inklusive Spesen zu verpflichten.

BEGRÜNDUNG

Rechtliche Grundlagen

In § 48 der Rechtsstellungsverordnung ist geregelt, dass die Schulgemeinde – sofern nicht der Kanton bezahlt – die Kosten für die interne und die von ihnen obligatorisch erklärte Weiterbildung tragen.

Die Pflicht zur Weiterbildung der Lehrpersonen ist auf allen Erlassebenen ausdrücklich formuliert. Wenn ein Arbeitnehmer grundsätzlich zu einer Weiterbildung verpflichtet wird, sollte er die Kosten dafür nicht selber tragen müssen. Beim Staatspersonal ist die Weiterbildung bei den Pflichten nicht explizit aufgeführt. Daher geht Bildung Thurgau davon aus, dass die Weiterbildung bei der Berufsgruppe Lehrpersonen aus Sicht des Arbeitgebers einen besonders hohen Stellenwert hat. Lehrpersonen können sich auf diese Verpflichtung berufen, wenn sie einen Antrag auf Übernahme von Weiterbildungskosten stellen. Die Weiterbildung muss sich gemäss Rechtsstellungsverordnung nach den Bedürfnissen des Unterrichts und den Anforderungen des Berufsauftrags richten. Der Berufsauftrag gibt detaillierter vor, dass die Lehrperson sich in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Persönlichkeitsbildung, Sachkompetenz und schulische Organisationsentwicklung weiterzubilden hat. Kurse, die die WBS oder swch anbieten, gehören dazu. Insofern müssen alle Kurse, die auf diesen Weiterbildungsangeboten basieren, von den Schulgemeinden übernommen werden.

Weiterbildung und Wirtschaft

Wenn längere Weiterbildungen in Absprache mit dem Arbeitgeber absolviert werden, sind diese in anderen Berufen häufig lohnwirksam. Weiterbildungen von Lehrpersonen (abgesehen von der Schulleiteraus- und Fortbildung, SHP und Sekundarlehrperson) haben keine Auswirkungen auf den Lohn, auch wenn diese in Absprache und dem Einverständnis mit der Schulleitung geschieht und/oder gar von der Schulleitung gefordert wird. Es kann nicht sein, dass Lehrpersonen für verordnete Weiterbildung immer mehr zahlen müssen und im Gegenzug keine Lohnwirksamkeit entsteht.

Willkürliche Entscheide

Zum jetzigen Zeitpunkt entscheidet die Schulleitung, ob ein Weiterbildungskurs im Interesse der Schule liegt. Ein Weiterbildungsangebot, welches bei einer Schulgemeinde durchaus in diesen Rahmen liegt, kann bei einer anderen Schulgemeinde abgelehnt werden. Die Kurskosten müssen – im Hinblick auf allfällige willkürliche Regelungen – möglichst klein angesetzt sein. Bildung Thurgau ist überzeugt, dass Lehrpersonen ihre Kursauswahl verantwortungsvoll gegenüber der Schule und ihrer eigenen Person treffen. **Nicht unterschätzt werden darf in diesem Zusammenhang auch die Höhe der Spesen. Diese fallen bei einer Nichtunterstützung durch die Schulgemeinde für die Lehrperson noch zusätzlich an.**

Führungsverantwortung von Schulleitungen

Lehrpersonen werden je länger je mehr in der Wahl ihrer Weiterbildungen eingeschränkt. Die Schulleitung übernimmt im Gegenzug je länger je mehr eine verantwortungsvolle Führungsaufgabe. Die Studie im Bezug auf die Belastung der Schulleitungen zeigt deutlich, dass gerade für den Bereich der Mitarbeiterführung die nötige Zeit fehlt. **Der Arbeitgeber, der die Weiterbildungskosten übernehmen sollte, kann sich heute aus der Verantwortung stehlen, indem er anführt, dass dieser oder jener Kurs dem Bedarf der Schule nicht entspricht.** Der Arbeitgeber und die Schulleitung müssen sich dringend dieser Verantwortung stellen und entweder genügend und geeignete Weiterbildungen für obligatorisch erklären oder den Lehrpersonen im Bezug auf die Wahl ihrer Kurse vertrauen.

Vergleich der Kurskosten anderer Kantone im Bereich kursorische Weiterbildung

St. Gallen:	Lehrpersonen zahlen nichts.
Schaffhausen:	In der Regel kostenlos. Bei besonders kostenintensiven Kursen bescheidene Kostenbeteiligung.
Zürich:	Es gibt keine kantonale Regelung. Lehrpersonen müssen ein Gesuch an die Kreisschulpflege stellen. Tendenziell zahlen Lehrpersonen einen Beitrag.
Zug:	Lehrpersonen zahlen nichts.
Solothurn:	Lehrpersonen zahlen nichts.
Basel Land:	Lehrpersonen zahlen zwischen 30.- und 80.- pro Kurs. Rest zahlt der Kanton.
Graubünden:	Kurse finanzieren die Teilnehmer/innen, Gemeinden unterstützen in ca.85% der Fälle
Appenzell I.:	Lehrpersonen zahlen nichts.
Appenzell A.:	Schulleitungen entscheiden über Kostenübernahme.

Bildung Thurgau

Aargau: Kursorische Weiterbildung kostenlos.

Quelle: Pädagogische Hochschule Thurgau, Weiterbildung von Lehrkräften, Finanzierungsmodelle – ein Kantonsvergleich; Autorin: Liliane Speich, 2008

Fazit


Es ist ein deutlicher Widerspruch, dass die Weiterbildung von Lehrpersonen als Berufspflicht verlangt ist, aber von der Lehrperson selber bezahlt werden muss. Im Gegensatz zu anderen Berufen hat eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung auch keine Lohnerhöhung zur Folge.

Bildung Thurgau bittet Sie, diese beiden Anträge wohlwollend zu prüfen. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen, die Qualität der Schule Thurgau zu erhalten.

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau



Anne Varenne
Präsidentin



Sibylla Haas
Co-Präsidentin